
Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung

Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht

Zum weiteren Verfahren

Voraussichtlicher Zeitplan

- *10. Januar 2013*: Berichterstatter Jan Philipp Albrecht stellt Bericht im Innenausschuss des Europäischen Parlaments vor
- *27. Februar 2013*: Frist für Änderungsanträge
- *Ende April 2013*: Orientierungsabstimmung im Innenausschuss
- *ab Mai 2013*: (je nach Verhandlungsstand im Rat) Verhandlungsbeginn zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission (Trilog)

Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter – Bestellpflicht (Art. 35 Abs. 1)

Vorschlag der Kommission und Änderungsantrag:

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls

- a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt oder
- b) die Bearbeitung durch ein ~~Unternehmen~~ **eine juristische Person** erfolgt, das ~~250 oder mehr Mitarbeiter~~ beschäftigt, **und** mehr **als 500 betroffene Personen pro Jahr umfasst**, oder
- c) die **Kerntätigkeit** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine **regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen oder Profilerstellung** erforderlich machen.

Datenschutzbeauftragter – Bestellpflicht (Art. 35 Abs. 1)

Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

Bestellpflicht zudem immer dann, wenn die **Kernaktivitäten** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters aus der

Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9

Absatz 1 bestehen

Datenschutzbeauftragter – Bestellpflicht (Art. 35 Abs. 1)

Begründung des Änderungsvorschlags:

Im Zeitalter des Cloud Computing, in dem selbst sehr kleine für die Verarbeitung Verantwortliche große Mengen von Daten durch Online-Dienste verarbeiten können, sollte die Schwelle für die obligatorische Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf der Größe des Unternehmens beruhen, sondern auf der Relevanz der Datenverarbeitung. Dazu gehören die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden.

Datenschutzbeauftragter – Mindestdauer der Bestellung (Art. 35 Abs. 7)

*Vorschlag der Kommission und **Änderungsvorschlag**:*

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen **Zeitraum von mindestens ~~zwei~~ vier Jahren**. ~~Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden.~~ Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur entoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Datenschutzbeauftragter – Mindestdauer der Bestellung (Art. 35 Abs. 7)

Begründung des Änderungsvorschlags:

Die Mindestdauer von zwei Jahren ist zu kurz. Erfahrungsgemäß benötigt selbst ein neu benannter Datenschutzbeauftragter mit fundiertem Wissen und Kenntnissen mindestens ein halbes Jahr, um mit der Tätigkeit einigermaßen vertraut zu werden. Sollte er ohne nachvollziehbaren Grund nach nur zwei Jahren abgelöst werden, würde dies die Umsetzung der Datenschutzauflagen des Unternehmens erschweren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine unabhängige Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auf Kündigungsschutz angewiesen ist.

Datenschutzbeauftragter – Meldung der Bestellung / Nichtbestellung des DSB (Art. 35 Abs. 9)

*Kommissionsvorschlag und **Änderungsvorschlag**:*

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit. **Beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche, keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen, teilt er der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür mit.**

*Begründung des **Änderungsvorschlags**:*

Damit wird eine generelle Verpflichtung für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eingeführt, eine bewusste Entscheidung zu treffen. Solch eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde kann auf elektronischem Wege und mit Standardformularen erfolgen, sodass kein übermäßiger Verwaltungsaufwand damit verbunden ist.

Datenschutzbeauftragter – Stellung des DSB (Art. 36 Abs. 2 Satz 2)

Kommissionsvorschlag:

*Der Datenschutzbeauftragte **berichtet unmittelbar** der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.*

Änderungsvorschlag:

*Der Datenschutzbeauftragte **ist** der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragverarbeiters **direkt unterstellt**.*

Datenschutzbeauftragter – Vertraulichkeitsverpflichtung (Art. 36 Abs. 3a neu)

Vorschlag zur Ergänzung folgender Regelung:

Datenschutzbeauftragte sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, was die Identität der betroffenen Personen und die Umstände, mit denen diese identifiziert werden können, anbelangt, sofern sie durch die betroffene Person von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden. Wenn Datenschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnisse von Daten erlangen, bei denen der Leiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eingesetzte Person das Aussageverweigerungsrecht hat, so gilt dieses Recht auch für die Datenschutzbeauftragten und ihre Assistenten.

Bei risikobehafteten Verfahren vorherige Konsultation des DSB statt der Aufsichtsbehörde zulässig (Vorschlag zu Art. 34 Abs. 2)

Begründung des Änderungsvorschlags:

An Stelle der Konsultierung der Aufsichtsbehörden vor einer Datenverarbeitung, die mit bestimmten Risiken verbunden ist, sollte sich der für die Verarbeitung Verantwortliche an seinen eigenen Datenschutzbeauftragten wenden, sofern er einen benannt hat. Dadurch werden unnötige Lasten von den Behörden genommen und gleichzeitig die Rolle des Datenschutzbeauftragten gestärkt.

+ Ergänzung eines Art. 34 Abs. 3a neu: *Hat der Datenschutzbeauftragte Anlass daran zu zweifeln, dass bei der beabsichtigten Verarbeitung diese Verordnung eingehalten wird oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten trotz des in Abs. 3 erwähnten Verbots verarbeitet, zieht der Datenschutzbeauftragte die Aufsichtsbehörde zu Rate.*

Kompetenzverschiebung weg von der Kommission hin zum Europäischen Datenschutzausschuss

Dieser Änderungsvorschlag bezieht sich auf folgende Regelungen zum DSB:

- *Festlegung von Kriterien und Anforderungen für die in Art. 35 Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit (Art. 35 Abs. 11)*
- *Kriterien für die berufliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 11)*
- *Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des DSB (Art. 37 Abs. 2)*

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

Konkretisierung der Interessenabwägung

Änderungsvorschläge:

- Absatz 1 Buchstabe f soll durch eine **deutlich detailliertere Regelung zu den „berechtigten Interessen“** in den neuen Absätzen 1a, 1b und 1c ersetzt werden.
 - Abs. 1a: Notwendigkeit für berechnigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (<=> Dritte)
 - + ausdrückliche und gesonderte Information über die DV
 - + Offenlegung der Gründe für die Annahme eines überwiegenden Interesses
 - Abs. 1b: Spezielle Regelungen für DV als Teil der Meinungsäußerung bzw. Kunstfreiheit, DV zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, Direktwerbung, DV im Zusammenhang mit gewerblichen Beziehungen, DV für wohltätige Zwecke

Konkretisierung der Interessenabwägung

Änderungsvorschläge (Fortsetzung Teil I):

- *Abs. 1c: Fallgruppen eines grds. überwiegenden Betroffeneninteresses:*
 - DV mit erheblichem Schadensrisiko zu Lasten des Betroffenen
 - Verarbeitung von bes. Kategorien von Daten, Standortdaten oder biometrischen Daten
 - „vernünftige“ Erwartung, dass Daten nur für einen speziellen Zweck verwendet bzw. vertraulich behandelt werden
 - Profiling
 - Zugänglichmachung von pb Daten gegenüber einer großen Personenzahl / Verarbeitung von großen Datenmengen über eine Person
 - Mögliche negative Auswirkungen für Betroffenen (insbes. Diskriminierung oder Verleumdung)
 - Verarbeitung von Daten von Kindern

Konkretisierung der Interessenabwägung

Änderungsvorschläge (Fortsetzung Teil II):

- Die Bestimmung zur Zweckänderung **gemäß Artikel 6 Absatz 4** und der Rechtsakt **gemäß Artikel 6 Absatz 5 wird gestrichen**, da er den Wesensgehalt der Rechtsnorm berührt hätte.

~~4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.~~

~~5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.~~

Konkretisierung der Interessenabwägung

Vorschlag zur Direktwerbung (Art. 6 Abs. 1b Buchstabe c):

- Berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen haben grds.

Vorrang, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Daten wurden aus dem Rechtsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe b (= Vertrag) überlassen**
- Verwendung zum Zwecke der **Direktwerbung für eigene oder ähnliche Waren und Dienstleistungen**
- **Keine Übertragung der Daten**
- **Eindeutige Mitteilung der Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen**

Änderungsantrag Art. 6 Absatz 1a

- ***1a. Findet keiner der Rechtsgründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 1 Anwendung, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, sofern und soweit diese für die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen notwendig ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten verlangen, überwiegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet in diesem Fall die betroffene Person ausdrücklich und gesondert über die Datenverarbeitung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt auch die Gründe für seine Annahme offen, dass seine Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben. Dieser Absatz gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.***

Änderungsantrag Art. 6 Absatz 1b

- ***1b. Die berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben grundsätzlich Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, wenn***
 - ***a) im Rahmen der Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts die Verarbeitung der personenbezogenen Daten als Teil der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Freiheit der Medien und der Künste stattfindet;***
 - ***b) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendig ist für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Dritten, in deren Namen die für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf eine spezifische identifizierte betroffene Person tätig werden, oder zur Verhinderung oder Begrenzung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch eine betroffene Person entstehende Schäden;***
 - ***c) die betroffene Person dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten aus dem Rechtsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe b überlassen hat und die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung für seine eigenen oder ähnliche Waren und Dienstleistungen verwendet und nicht übertragen werden und die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen der betroffenen Person eindeutig mitgeteilt wird;***
 - ***d) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit gewerblichen Beziehungen zwischen Unternehmen stattfindet und die Daten von der betroffenen Person zu diesem Zweck erhoben wurden;***
 - ***e) die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für eingetragene Verbände ohne Erwerbszweck, Stiftungen und Einrichtungen mit Wohltätigkeitscharakter, die nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht als im öffentlichen Interesse handelnd anerkannt sind, zum ausschließlichen Zweck des Spendensammelns notwendig.***

Änderungsantrag Art. 6 Absatz 1c

- **1c. Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person im Sinne von Absatz 1a haben grundsätzlich Vorrang vor den Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn**
 - **a) die Verarbeitung zu einem erheblichen Schadensrisiko für die betroffene Person führt,**
 - **b) besondere Kategorien von Daten, wie die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Kategorien, Standortdaten oder biometrische Daten verarbeitet werden;**
 - **c) die betroffene Person aufgrund des Zusammenhangs der Verarbeitung vernünftigerweise erwarten kann, dass ihre personenbezogenen Daten nur für einen speziellen Zweck verarbeitet oder vertraulich behandelt werden, es sei denn, die betroffene Person wurde speziell und gesondert über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für andere Zwecke als sie Bereitstellung des Dienstes unterrichtet;**
 - **d) die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Profiling verarbeitet werden;**
 - **e) wenn personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen zugänglich gemacht werden oder wenn große Mengen personenbezogener Daten über die betroffene Person verarbeitet oder mit anderen Daten kombiniert werden;**
 - **f) die Verarbeitung personenbezogener Daten negative Auswirkungen auf die betroffene Person haben kann, insbesondere weil sie zu Diskriminierung oder Verleumdung führen kann; oder**
 - **g) die betroffene Person ein Kind ist.**

Sonstige grundlegende Forderungen des Berichterstatters

Explizite Einwilligung:

- *einfach verständliche Informationen für die User in Form von **standardisierten Symbolen statt seitenlanger AGB** (Artikel 11 Absatz 3 neu)*
- *Die Informationen für die betroffenen Personen werden in einem Format bereitgestellt, das den betroffenen Personen die Informationen bietet, die sie benötigen, um ihre Position zu verstehen und in angemessener Weise Entscheidungen zu treffen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommuniziert seine Datenschutzmaßnahmen auf leicht verständliche Art mithilfe einer auf Icons gestützten Beschreibung der verschiedenen Arten der Datenverarbeitung, ihrer Bedingungen und Konsequenzen. Vollständige Informationen stehen auf Anfrage gemäß Artikel 14 zur Verfügung.*
- ***Einführung verbindlicher technischer Standards** (wie z.B. Do Not Track), mit denen User über die Privatsphäre-Einstellungen ihres Browsers einer Webseite (pseudonymbasiert) signalisieren können, ob sie etwa dem Erstellen von Nutzungsprofilen zustimmen (Artikel 7 Absatz 2a neu)*

Sonstige grundlegende Forderungen (2)

- *Privacy by Design/Privacy by Default:*
 - *Stärkung des Prinzips der Zweckbindung:* Es sollen nur die Daten erhoben werden, die zur Erbringung des Dienstes benötigt werden (Artikel 23 Absatz 1)
 - Auch *Hersteller von IT-Systemen* sollen sich künftig an datenschutzfreundliches Design halten müssen (Artikel 23 Absatz 2a neu)

2a. Datenverarbeiter und –produzenten führen technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, mit denen sichergestellt wird, dass ihre Dienste und Produkte es den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Voreinstellungen erlauben, die Auflagen dieser Verordnung zu erfüllen, insbesondere, was die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Auflagen betrifft.

Rechte auf Auskunft, Korrektur und Löschung:

- **Stärkung der Auskunftsrechte** der User gegenüber den Anbietern
- **Konkretisierung des „Recht auf Vergessenwerden“** (Artikel 17 Absatz 2a neu: Alle Maßnahmen zur Löschung veröffentlichter personenbezogener Daten achten das in Artikel 80 erwähnte Recht auf freie Meinungsäußerung.)

Einheitliche Rechtsdurchsetzung:

- **Stärkung des Europäischen Datenschutz-Ausschusses und Begrenzung der Rolle der Kommission**
 - Zur Auslegung und Durchsetzung des Datenschutzrechts sollen auch europaweit bindende Entscheidungen gefällt werden können
 - Vermieden werden soll, dass sich Unternehmen bei der schwächsten Aufsicht ansiedeln

„One-stop-shop“-Ansatz:

- **Verbesserung der nötigen Koordinierung der nationalen Behörden**